

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **35 (1919)**

Heft 38

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Formen ausdrücken will, wird dann zu einer gewissen Größe führen, die nicht in der Menge der verwendeten Baustoffe oder anzubringenden Zierate und Symbole liegen wird, sondern in der Geschlossenheit der Form und Sicherheit der Linien. Grabmäler und Denksteine sollten, um den Eindruck der Ruhe nicht zu stören, auch nicht zu hoch ausfallen; die Linien sollen bestimmt und ruhig sein, mag man im übrigen den architektonischen Aufbau noch so verschieden gestalten. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In der Sitzung des Zentralvorstandes vom 8. Dezember im Bürgerhaus in Bern wurden unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Schumi vorerst ein Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung seit September entgegengenommen, das Arbeitsprogramm und die Voranschläge für 1920 genehmigt und in die schweizerische Kommission für Lehrlingswesen als Ersatz für den verstorbenen Herrn Biesler (Zürich) Herr Chr. Bruderer (Speicher), Leiter der Lehrlingsprüfungen des Kantons Appenzell, gewählt. Die Organisation der Meisterprüfungen wurde gemäß einem von der Jahresversammlung in Olten grundsätzlich gutgeheißenen Entwurf mit einigen Abänderungen beschlossen. Zur eidgenössischen Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses will der Zentralvorstand nicht offiziell Stellung nehmen, vielmehr den Mitgliedern die Stimmabgabe freistellen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe soll nicht vorgängig dem vom Schweizer Gewerbeverband entworfenen Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben durchgeführt werden. Auch die Frage der Übergangswirtschaft, insbesondere die zum Schaden der einheimischen Gewerbe eingetragene massenhafte Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, wurde besprochen und die endlich vom Bundesrat beschlossene Einfuhrbeschränkung für Möbel begrüßt.

Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen hat vor einiger Zeit den Bericht über seine Tätigkeit während des Jahres 1918 herausgegeben, der folgende Mitteilungen enthält:

Dem Zentralverband sind zwanzig Arbeiterorganisationen angeschlossen, welche dem Baugewerbe, der Metall-, Textil-, Leder- und chemischen Industrie angehören. Im Laufe des Jahres hatte sich der Verband hauptsächlich mit Fragen der Arbeitslosenfürsorge, der Unfallversicherung und der gesetzlichen, bezw. vertraglichen Regelung der Anstellungsbedingungen für Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen.

Die Anregung zu der bestehenden Arbeitslosenfürsorge ist von der Leitung des Zentralverbandes ausge-

gangen, Ende 1917, als die gute Beschäftigung der schweizerischen Industrie nachzulassen begann und der Eintritt größerer Arbeitslosigkeit zu befürchten stand. Allerdings sollte nach jenem Vorschlage die Übernahme der Fürsorge für die Verbände nicht obligatorisch, dagegen insofern geregelt sein, als die Mitwirkung des Staates an gewisse Voraussetzungen, welche die Verbände erfüllen müssen, geknüpft gewesen wäre. An Stelle dieses Systems wurde ein allgemeines Obligatorium gewählt, dessen nachteilige Folgen nicht nur die Arbeitgeber, sondern ebenso sehr der Bund und die Kantone zu spüren bekamen.

Mit dem schweizerischen Handels- und Industrieverein zusammen hat der Zentralverband den Versuch unternommen, die Gehaltsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten in einem den Handel, die Industrie und das Gewerbe umfassenden Gesamtarbeitsverträge zu ordnen. Dieser Vertrag, genannt die Berner Übereinkunft, ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1918 in Kraft getreten und wird bis zum 31. Dezember 1920 dauern. — Dem Berichte des Zentralverbandes sind wie gewohnt Übersichten über die Arbeiterbewegung des abgelaufenen Jahres beigegeben, aus denen hervorgeht, daß die Zahl der Konflikte, welche mit einer Arbeitsniederlegung verbunden waren, mehr als doppelt so groß ist wie im Jahre 1917 und auch alle Friedensjahre bei weitem übertrifft.

Verschiedenes.

† Drechslermeister Georg Gisel in Chur starb am 12. Dez. im Alter von 68 Jahren.

† Hafnermeister Georg Müller in Bellenz bei Biel starb am 7. Dez. an den Folgen eines Unfalles im Alter von 57 Jahren.

Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschlusse vom 6. Dezember 1919 betreffend Vermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabrikate. (Verfügung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Dezember 1919.)

Art. 1. Unter das Einfuhrverbot fallen die Waren aus den nachstehenden Positionen des eidg. Zolltarifes: 259/267 Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile, massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze.

268 a/b Luzus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sog. Kleinnöbel (Nipp- und Rauchtischen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen usw.).

Art. 2. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen, welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware auf amtlichem Formular im Doppel einzureichen sind.

Art. 3. Die Einfuhrgebühr beträgt 1% vom Warenwert, im Minimum Fr. 2.— pro Bewilligung.

Art. 4. Die Verfügung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

Allgemeine Bewilligung zur Einfuhr von Möbeln über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze. (Verfügung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Dezember 1919.)

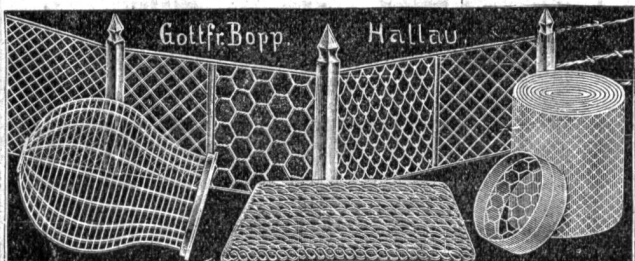
Art. 1. Für die Einfuhr von Erzeugnissen der Möbelindustrie (Zolltarif Ncn. 259/267 und 268 a/b über die schweizerisch-französische u. schweizerisch-italienische Grenze wird bis auf weiteres eine allgemeine Bewilligung erteilt.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

Das Bundesgesetz betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Man schreibt dem „Bund“: Der Sektion Bern der „Schweizerischen Vereinigung

G. Bopp, Aarburg b. Olten Telef. 82

Spezialfabrik f. Drahtgeflechte, Rabitzgewebe, Metalltuch, Siebe



stark reduzierte Preise
auf sämtl. Drahtgeflechte

4263

Rabitzgewebe, extra starke Siebgewebe, Metalltuch